

III. Wahrendorfer Kreis:

Die Städte: 1. Wolbeck. 2. Sendenhorst. 3. Freckenhorst. 4. Sassenberg. 5. Harsewinkel.

Die Kirchspiele: 1. Angelmobde. 2. Everswinkel. 3. Alverskirchen. 4. Wolbeck. 5. Albersloh. 6. Rinderobde. 7. Sendenhorst. 8. Alt-Wahrendorf. 9. Neu-Wahrendorf. 10. Milte. 11. Harsewinkel. 12. Gressen. 13. Eine. 14. Freckenhorst. 15. Fuchtorff. 16. Beelen. 17. Hoetmar.

IV. Der Lüdinhäuser Kreis:

Die Städte: 1. Werne. 2. Dlfen. 3. Lüdinhäuser.

Die Kirchspiele: 1. Werne. 2. Borck. 3. Alt-Lühnen. 4. Dlfen. 5. Herbern. 6. Bockum. 7. Hövel. 8. Nordkirchen. 9. Südkirchen. 10. Selm. 11. Ascheberg. 12. Dtmarsbucholt. 13. Seppenrade. 14. Lüdinhäuser. 15. Hidingel. 16. Senden. 17. Amelsbüren. 18. Walstedde. 19. Heessen. 20. Oster-Bauerschaft. 21. Dorf-Capelle. 22. Benne. 23. Bösenfell. 24. Kottelen. 25. Appelhülfen. 26. Schapdetten.

Da die neue Einrichtung und Dienstverrichtungen der Landräthe mit dem 1ten des künftigen Monats Januar ihren Anfang nehmen werden:

So wird dieses zur Nachricht und Nachachtung aller Einwohner der hiesigen Provinz hiermit bekannt gemacht, und festgesetzt, daß von dem gedachten Tage an, alle vorher den Beamten zu erstattenden Berichte und Anzeigen den Landräthen eingereicht werden müssen.

Dann werden ferner Richter, Gografen, Magisträte in den Städten und Wiegholden, Receptoren, Vorsteher, Bögte, Führer, Bauerrichter und Provisoren, und alle Einwohner der hiesigen Provinz hiermit angewiesen, den landrätthlichen Verfügungen in den die Landesverwaltung und Polizey betreffenden und übrigen zum Ressort der Krieges- und Domainen-Kammer nach dem Allerhöchsten Ressort-Reglement d. d. Berlin den 2ten April a. c. gehörigen Angelegenheiten überall Folge zu leisten.

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster hat an den Magistrat daselbst am 22. Juni 1804 (H. 2. d.) eine geschriebene Instruktion (in 10 SS.) über seinen innern Geschäfts-Betrieb gerichtet, deren Eingang und erster Artikel folgendermaßen lautet:

„Um dem Geschäfts-Betriebe des Polizey-Magistrates mehr Nachdruck zu geben, haben wir beschlossen, statt der bisherigen Verfassungs-Art, Euch folgende Punkte zur strengsten Befolgung vom 1. Juli c. an, vorläufig vorzuschreiben:
„1) Die einkommenden Verfügungen, Requisitionen und Vorstellungen erbricht der Stadtrichter und giebt solche, wenn sie zum Ressort des Polizey-Magistrats gehören, dem ersten Bürgermeister ab“ ic.

49. Münster den 29. December 1803. (Y. g. Confession der Kinder aus gemischten Ehen.)

Königl. preuß. Regierung.

Publikation einer, zu Berlin am 21. v. M. erlassenen Allerhöchsten Deklaration, wodurch die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 2. S. 76., rücksichtlich des Religionsbekenntnisses der Kinder von Eltern verschiedener Confession, dahin abgeändert und festgesetzt wird: „daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe“, sodann aber auch die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 2. S. 78. in Kraft erhalten wird, wonach kein Gesetzeszwang statt findet, wenn die Eltern über den Religions-Unterricht der Kinder einig sind. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 1931.)

50. Münster den 3. Januar 1804. (A. c. g. Prämien für Menschenrettung.)

Königl. preuß. Kriegs- u. Domainen-Kammer.

In der Provinz Münster sollen, in Folge höherer Bestimmung, gleichmäßig wie in den ältern königlichen Provinzen, die für Rettung verunglückter Personen festgesetzten Prämien entrichtet, mithin jedem, welcher sich bei Rettung einer für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdroffelt gehaltenen Person thätig beweiset, wenn das Leben derselben dadurch gerettet wird, Fünf Thaler, im